

Corona-Pandemie – Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 07/21 Stand: 09.04.2021

A. Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus für Saisonarbeitskräfte / Erntehelfer in der Landwirtschaft ¹

Um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, ist die Landwirtschaft auf zahlreiche Saisonarbeitskräfte aus dem In- und Ausland angewiesen. Fragen zu der seit dem 14.01.2021 geltenden neuen Einreiseverordnung für ausländische Saisonarbeitskräfte werden auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums beantwortet². Das Bundesministerium für Ernährung hat die Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft für das Jahr 2021 aktualisiert und ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht³.

Bei Ernte, Aussaat, Pflanzarbeiten und Pflege leben und arbeiten die Beschäftigten mit unterschiedlichen privaten Umfeldern und unterschiedlichster Herkunft zum Teil eng zusammen. Dadurch besteht für die Beschäftigten ein erhöhtes Risiko, sich gegenseitig mit dem Corona-Virus anzustecken.

Die Arbeitgeber sind u. a. gemäß Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz verpflichtet, durch geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Zusätzlich sind in der anhaltenden epidemischen Lage die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung⁴, die konkretisierende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁵ sowie die hierzu ergänzenden Bestimmungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)⁶ zu beachten und umzusetzen.

¹ Mit freundlicher Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

² Bundesministerium für Gesundheit: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea/faq-dea.html?fbclid=IwAR17nZwUfjLFiWXGeEUBj-sQ9j7XW9BT1_5Yh1ISVY97pr1brGZRnj5VDec

³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Rahmenbedingungen für Saisonbeschäftigte in der Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2021 im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Corona-bedingten Vorgaben unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/rahmenbedingungen-saisonarbeitskraefte.html>

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/index.html>

⁵ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

⁶ Corona-Informationen SVLFG unter: <https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>

Die entsprechenden Anforderungen gelten nicht nur für die eigentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft, sondern auch für die angemessene Unterbringung der Beschäftigten sowie für Transporte vom und zum Arbeitsplatz.

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, das Infektionsrisiko für Saisonarbeitskräfte / Erntehelfer in der Landwirtschaft zu verringern:

1. Anforderungen an die Organisation

Stellen Sie als Arbeitgeber sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Bilden Sie dazu vor Beginn der Tätigkeiten **feste Teams von maximal 4 Personen. Nur soweit eingesetzte Technologien (Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen möglich.** Achten Sie darauf, dass Beschäftigte aus der Umgebung in andere Teams eingeteilt sind als Beschäftigte, die auf dem Betriebsgelände untergebracht sind. Wenn dennoch ein Beschäftigter an COVID-19 erkranken sollte, muss ggf. nur sein Team unter Quarantäne gestellt werden, nicht aber der gesamte Betrieb (Totalausfall!).

Es gilt das Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“.

Dieses Grundprinzip gilt für alle folgenden Bereiche:

- während der Anreise vom Heimat- zum Arbeitsort (wenn irgendwie möglich),
- bei der Unterbringung in den Wohnunterkünften,
- bei allen Freizeitaktivitäten,
- beim Transport zum und vom Feld / Arbeitsort,
- an den Arbeitsplätzen,
- in Pausenräumen (Tagesunterkünften).

1.1 Erforderliche Maßnahmen des Arbeitgebers vor und bei der Ankunft von Saisonarbeitskräften im Betrieb

- a) Für Einreisende aus einem Risikogebiet oder Hochinzidenzgebiet besteht eine allgemeine Absonderungspflicht (Quarantäne) von 10 Tagen. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist die Quarantäne auf 14 Tage zu verlängern.

Für Personen, die in das Bundesgebiet mit dem Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahmen einreisen, d. h. insbesondere Saisonarbeitskräfte, besteht als Ausnahme die sog. Arbeitsquarantäne. Für die Arbeitsquarantäne gilt: am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit müssen in den ersten zehn Tagen nach der Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit der allgemeinen Quarantäne vergleichbar sind. Das Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Damit ist ein Arbeiten unter strengen Schutzmaßnahmen unmittelbar nach Einreise möglich. Die Arbeitsquarantäne kann durch das Vorliegen eines Negativtests, der ab dem 5. Tag nach der Einreise durchgeführt worden ist, verkürzt werden.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsaufnahme von eingereisten Saisonarbeitskräften vor ihrem Beginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Das zuständige Gesundheitsamt kann die Einhaltung der Voraussetzungen überprüfen. Die Quarantäne-Bestimmungen des Landes Brandenburg⁷ sowie die bundesweit einheitlichen Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung⁸ hinsichtlich der Anmeldepflicht sowie der Test- und Nachweispflicht sind weiterhin zu beachten.

- b) Die ankommenden Saisonarbeitskräfte sind verbindlich in feste Teams von maximal 4 Personen einzuteilen.
- c) Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen.
- d) Klare Festlegungen zu den im Betrieb geltenden Abstandsregeln sind zu treffen: Mindestabstand 1,5 m.
- e) Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne von infektionsverdächtigen oder ggf. an Covid-19 erkrankten Beschäftigten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können sowie über gesonderte Sanitärbereiche verfügen. In diesem Raum sind Trinkwasser oder alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen. Der Standort dieser Einrichtungen ist den Saisonarbeitskräften bekannt zu geben.
- f) Meldewege für Saisonarbeitskräfte, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, sind festzulegen (Vorarbeiter, Arbeitgeber, Arzt, Gesundheitsamt etc.). Informieren Sie sich direkt bei Ihrer Gesundheitsbehörde, damit Sie für den Notfall vorbereitet sind.
- g) Die Saisonarbeitskräfte sind in der jeweiligen Landessprache zum hygienischen Verhalten und zu den Regelungen im Krankheitsfall (COVID-19) zu unterweisen⁹. Schulungen zur Einhaltung der Hygieneregeln sind durchzuführen. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisungen sowie die Namen der unterwiesenen Saisonarbeitskräfte sind zu dokumentieren.

1.2 Dokumentationspflichten bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften

Nach Nummer 4.4 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften innerhalb oder außerhalb des Geländes eines Betriebes zu dokumentieren.

⁷ https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_quarant

⁸ <https://www.gesetze-im-internet.de/coronaeinreisev/index.html#BJNR601300021BJNE000201116>

⁹ **Hinweis:** Unterlagen zu Hygieneregeln in vielen Sprachen und fremdsprachliche Informationsblätter können heruntergeladen werden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>. Musterbetriebsanweisungen in verschiedenen Sprachen finden Sie unter <https://www.svlfg.de/betriebliche-pandemieplanung>.

In der Dokumentation muss der Arbeitgeber angeben:

1. die Adressen der Gemeinschaftsunterkünfte,
2. die Unterbringungskapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte,
3. die Zuordnung der untergebrachten Beschäftigten zu den Gemeinschaftsunterkünften sowie
4. der zugehörige Zeitraum der Unterbringung der jeweiligen Beschäftigten.

Die Dokumentation muss ab Beginn der Bereitstellung der Gemeinschaftsunterkünfte am Ort der von den Beschäftigten auszuführenden Tätigkeit verfügbar sein, so dass diese von den zuständigen Behörden im Rahmen von Betriebsbesuchen überprüft werden können. Die Dokumentation ist nach Beendigung der Unterbringung vier Wochen aufzubewahren.

2. Arbeitsschutz und Infektionsschutz

2.1. Grundlegende Maßnahmen

- a) Festlegung von Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen für den Arbeitgeber und weiterer für den Betriebsablauf zwingend notwendiger Führungskräfte.
- b) Strikte Einhaltung des Grundprinzips „*Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)*“.
- c) Die Personenzahl in den einzelnen Tätigkeitsbereichen ist so gering wie möglich zu halten.
- d) Geschlossene Arbeitsbereiche sind ausreichend und verstärkt zu lüften, um die Anzahl der Infektionserreger in der Luft gering zu halten. Gemäß Abschnitt 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist für Räume mindestens einmal in der Stunde eine Stoßlüftung von 3 (im Winter) bis 10 (im Sommer) Minuten Dauer auszuführen. RLT-Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über geeignete Einrichtungen zur Verringerung einer möglichen Konzentration von virenbelasteten Aerosolen im Raum verfügen, ist zu vermeiden.
- e) Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sind soweit wie möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.
Dies kann beispielsweise erfolgen durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen, unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende.
- f) Falls aus arbeitstechnischen Gründen der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen vor Corona-Infektionen zu treffen.^{10, 11}

→ Der Einsatz von z.B. **Schutzscheiben** oder aufgespannten **Schutzfolien** zum Schutz der Beschäftigten (z. B. an Sortierbändern, Theken, Verpackungsstraßen, etc.) kann als ein möglicher "Baustein" zur Unterbrechung der Infektionskette angesehen werden. Durch diesen „Schutzschirm“ wird die unmittelbare Belastung der Beschäftigten durch die Atemluft anderer Beschäftigter bzw. Personen gehemmt. Aussagen zu den

¹⁰ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-2_node.html

¹¹ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

erforderlichen Abmessungen der Abtrennungen in Abhängigkeit von den Arbeitsplätzen sind Abschnitt 4.1 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu entnehmen.

- Die Verwendung eines **Mund-Nase-Schutzes (MNS)** kann sinnvoll sein, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch die größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern (Schutz der Mitmenschen). Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass ein MNS korrekt sitzt, d.h. enganliegend getragen wird, bei Durchfeuchtung gewechselt wird und während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden. Der MNS muss nach dem Gebrauch entsorgt werden.
- Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit zwischen verschiedenen Arbeitsteams nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen, die die Anwendung von medizinischen Gesichtsmasken (überwiegend Fremdschutz) oder Atemschutzmasken (Selbst- und Fremdschutz) umfassen können, durchzuführen. Die Masken sind vom Arbeitgeber in ausreichender Menge bereitzustellen und von den Beschäftigten nach entsprechender Unterweisung sachgerecht zu tragen. Nähere Aussagen enthält Abschnitt 4.2.13 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel,

Auf keinen Fall darf die Verwendung einer mechanischen Barriere oder das Tragen eines MNS bzw. einer Atemschutzmaske dazu führen, dass die sonstigen Regeln (Abstand wo immer möglich halten, ausreichende Händehygiene) außer Acht gelassen werden.

- g) Arbeitsmittel sollen möglichst personenbezogen verwendet und regelmäßig gereinigt werden.
- h) Ist die Nutzung von Arbeitsmitteln durch mehrere Personen unabdingbar, sind diese regelmäßig zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- i) Sofern für die Ausführung der Arbeitsaufgabe vorgeschrieben oder sinnvoll sind Schutzhandschuhe zu verwenden.
- j) In Wartebereichen (z. B. Abfahrtstellen für den Transport, Ausgabe von Verpflegung, Verkaufstheken, Hofläden) sind Markierungen für einen ausreichenden Abstand untereinander, zu anderen Personen oder Beschäftigten anzubringen (z. B. Bodenmarkierung, Flatterbänder).

2.2 Strukturierung von Arbeitsabläufen

- a) Nutzen Sie soweit wie möglich das Telefon auch für innerbetriebliche Absprachen, z. B. zwischen Betriebsleitung und Vorarbeitern.
- b) Erfordern Arbeitsbesprechungen die persönliche Anwesenheit, sind diese auf die Anzahl der unbedingt erforderlichen Teilnehmenden zu beschränken.
- c) Bei Arbeitsbesprechungen Mindestabstand einhalten; wenn möglich im Freien, nicht in geschlossenen Räumen.

2.3. Organisation und Gestaltung der Pausen

- a) Organisieren Sie im Voraus feststehende unterschiedliche Pausen- und Nutzungszeiten für Küchen für die einzelnen Teams. Falls derselbe Pausenraum bzw. -bereich oder dieselbe Küche

von verschiedenen Teams genutzt wird, sind zwischen den einzelnen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander bei Pausenende bzw. –beginn vermieden werden.

- b) Pausenräume bzw. –bereiche und Küchen müssen so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Beschäftigten gewährleistet ist.
- c) Die Pausenräume bzw. -bereiche und Küchen sind nach jeder Nutzung und am Ende des Tages zu reinigen (desinfizieren) und regelmäßig zu lüften.
- d) Reinigen Sie insbesondere auch Handläufe auf Treppen und Türklinken in Pausenräumen und anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen
- e) Bei der Ausstattung der Pausenräume bzw. –bereiche und Küchen sind nur leicht zu reinigende Oberflächen zu verwenden.
- f) Auch in den Pausen und während der Essenszeiten sind Hygieneregeln und Sicherheitsabstände einzuhalten.
- g) Bieten Sie vorzugsweise vorbereitete Speisen an, z. B. Lieferdienste, oder eine Gemeinschaftsverpflegung, da bei der individuellen Zubereitung von Speisen Sicherheitsabstände und Hygieneregeln kaum eingehalten werden können.
- h) Bei einer Gemeinschaftsverpflegung sind Warteschlangen bei der Essensausgabe und bei der Geschirrrückgabe mit entsprechender Abstandsmarkierung zu versehen und soweit möglich durch gestaffelte Essenszeiten zu vermeiden.

2.4. Sanitäreinrichtungen

- a) Stellen Sie Sanitärräume gemäß den in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“¹² veröffentlichten Anforderungen zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtücher verfügen. Corona-bedingt sind zusätzlich die Maßgaben in Abschnitt 4.2.2. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu beachten und umzusetzen.
- b) In der Nähe der Arbeitsplätze auf dem Feld sind Toilettenkabinen und geeignete Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- c) Um in der derzeitigen Infektionslage die Mindestanforderungen an die Händehygiene, d. h. regelmäßiges Händewaschen, erfüllen zu können, müssen diese Handwaschgelegenheiten mit Seife, Einmalhandtüchern und Wasser in ausreichender Menge ausgestattet sein.

¹² <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-1.html>

d) Sanitäreinrichtungen sind täglich gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

2.5. Maßnahmen bei Verdacht einer Infektion bzw. bei Erkrankung eines Beschäftigten an COVID-19

- a) Wenn ein Erkrankungsfall (laborbestätigter COVID-19-Fall) oder ein ärztlich begründeter Verdachtsfall (entsprechend der Faldefinition Coronavirus Disease 2019 des RKI) auftritt, ist das gesamte Team unverzüglich unter Quarantäne zu stellen, das Gesundheitsamt zu informieren (Meldepflicht) und eine getrennte Unterbringung sicherzustellen. Weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes bleiben unberührt bzw. können getroffen werden.
- b) Sorgen Sie dafür, dass für die Meldung beim Gesundheitsamt bzw. beim Arzt die notwendigen Informationen (z.B. Name und Telefonnummer der Erkrankten) zur Verfügung stehen.

3. Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort, Zugangsregeln

- a) Fahrgemeinschaften sind nur innerhalb der verbindlich festgelegten Teams möglich. Dennoch ist dabei die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zum Arbeitsbereich an- und abreisen, auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies ist z. B. möglich durch Erhöhung der Transportmittelzahl oder der Anzahl der durchgeführten Transporte.
- b) Ein gemeinsamer Transport mehrerer Teams in einem Transportmittel ist nur möglich, wenn zwischen den Teams der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird und es sich um ein offenes Transportmittel handelt.
- c) Die Innenräume der Transportmittel sind nach jeder Fahrt ausreichend zu lüften und regelmäßig zu reinigen.
- d) Sorgen Sie dafür, dass betriebsfremde Personen oder Kundschaft nicht Bereiche gelangen können, die als Arbeits- oder Wohnbereiche für die Teams genutzt werden.
- e) Auf Abschnitt 2.1 j) wird verwiesen.

4. Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte

Die im Arbeitsstättenrecht in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“¹³, ASR A4.1 „Sanitärräume“¹⁴ und ASR A4.4 „Unterkünfte“¹⁵ enthaltenen Regelungen reichen derzeit nicht aus, um in Bezug auf den Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus den Stand der Arbeitsmedizin und der Hygiene zu beschreiben. Dementsprechend sind im Anhang 4 der SARS-CoV-2-

¹³ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>

¹⁴ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-1.html>

¹⁵ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A4-4.html>

Arbeitsschutzverordnung die für den Zeitraum der epidemischen Lage zusätzlich zu berücksichtigenden Maßnahmen enthalten.

Zusammengefasst bestehen demnach die folgenden Anforderungen.

4.1. Raumnutzung und Belegungszahlen

Bei der Unterbringung der Beschäftigten sind die bestehenden Anforderungen der ASR A4.4 und zusätzlich die sich aus Anhang 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Anforderungen zu beachten.

- a) Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (zum Beispiel Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen, Schalungs- und Bewehrungsarbeiten, Tunnelbohranlagen) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen zulässig.
- b) Es ist eine für die gesamte Zeit des Aufenthalts verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung in den Unterkünften vorzunehmen. Verschiedene Arbeitsgruppen sollen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens in getrennten Bereichen einer Unterkunft untergebracht werden.
- c) Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der derzeitigen Hygieneanforderungen erfüllt werden, wenn jedem Beschäftigten ein Raum zur Verfügung steht. Anzustreben ist somit eine Einzelbelegung von Schlafräumen.
- d) Den Beschäftigten verschiedener Arbeitsgruppen in einer Unterkunft soll es möglich sein, untereinander den Mindestabstand einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, sind eine Reduzierung der Normalbelegung und entsprechende Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars vorzunehmen.
- e) Bei der Belegung von Mehrbettzimmern ist der jeder Person zur Verfügung zu stellende Flächenbedarf im Schlafbereich von 6 m² auf 12 m² zu verdoppeln. Hieraus resultiert, dass die nach ASR A4.4 ansonsten übliche Belegungsdichte halbiert wird. In einem Schlafbereich dürfen maximal vier Personen untergebracht werden. Ausnahmen bestehen für Familien.
- f) Falls aufgrund des Arbeitsverfahrens größere Teams als vier Personen gebildet werden, können in einem Mehrbettzimmer wie in der ASR A4.4 beschrieben, maximal 8 Personen bzw. 4 Personen in einem Wohncontainer übernachten, sofern die Mindestraumfläche für den Schlafbereich von 6 m² pro Person bei einer Belegung bis 6 Personen und von 6,75 m² bei einer Belegung mit mehr als 6 Personen eingehalten wird.
- g) In einem Mehrbettzimmer dürfen nur solche Betten genutzt werden, mit denen sich die Sicherheitsabstände einhalten lassen. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. enge Familienangehörige.

- h) Alle Räume/Bereiche sollen so groß sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den einzelnen Beschäftigten möglich ist. Um diesen Sicherheitsabstand auch in Aufenthaltsbereichen (ASR A4.4 Nr. 5.4 Abs. 6) zu gewährleisten, ist die freie Bewegungsfläche zu vergrößern.
- i) Zu empfehlen ist, möglichst jedem Team die erforderlichen Sanitär – und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen
- j) Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Auch dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams untereinander vermieden werden.

4.2. Grundlegende Hygienemaßnahmen und Reinigung

- a) Sorgen Sie regelmäßig für gründliche Durchlüftung.
- b) Die Unterkünfte sind täglich und nach Bedarf zu reinigen. Sanitärräume und ihre Einrichtungen sind zu desinfizieren.
- c) Es ist sicherzustellen, dass in Sanitär- und Küchenbereichen stets Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- d) Es sind Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen (mindestens 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
- e) Gemeinsam genutzte Bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
- f) Zur Einhaltung und Kontrolle der regelmäßigen und gründlichen Reinigung wird das Anbringen eines Reinigungsplanes empfohlen. Auf diesem ist jede durchgeführte Reinigung vom beauftragten Reinigungspersonal mit Unterschrift zu bestätigen.
- g) Um das Waschen der Wäsche und Spülen von Geschirr bei mindestens 60°C zu gewährleisten sind Waschmaschinen und Geschirrspüler bereitzustellen.
- h) Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung und persönliche Kleidung regelmäßig gereinigt werden können und Räume zum Trocknen der Wäsche vorhanden sind bzw. Wäschetrockner bereitgestellt werden.

4.3. Information und Unterweisung der Beschäftigten

- a) Durch eine gezielte Unterweisung ist sicherzustellen, dass alle Bewohner der Unterkunft die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. „Hausordnungen“ sind entsprechend zu ergänzen.

- b) Hygieneregeln sind in den entsprechenden Landessprachen auszuhängen (siehe Abschnitt 1.1 g).

4.4. Weitere präventive Maßnahmen

- a) Die Saisonarbeitskräfte, die in der Unterkunft wohnen, sind zu erfassen und ihre Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicherzustellen, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
- b) Für Einkäufe von Beschäftigten in umliegenden Geschäften sind ebenfalls die in Abschnitt 1. getroffenen Regelungen einzuhalten oder Sammeleinkäufe für die Beschäftigten durchzuführen.

Weitere Hinweise gibt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unter:
<https://www.svlfq.de/corona-saisonarbeit>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Die regionalen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite:
<https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.429937.de> .

Herausgeber:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Referat 15 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
E-Mail: poststelle@msgiv.brandenburg.de

Stand: 09.04.2021